

16. März 1966

34

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: BGB § 611 -Fürsorgepflicht-; § 254;
§§ 823, 828, 832

- Leitsätze:
1. Der Umfang und der Inhalt der sich aus der Verkehrssicherungspflicht und der Fürsorgepflicht ergebenden Pflichten des Arbeitgebers hinsichtlich eines den Arbeitnehmern zur Verfügung gestellten Parkplatzes bestimmen sich aus den Besonderheiten des einzelnen Falles.
 2. Dem Arbeitgeber liegen insoweit nur solche Sicherungsmaßnahmen ob, die technisch nach den örtlichen Gegebenheiten möglich, nach Lage der Sache unter Berücksichtigung der Belange sowohl der Arbeitnehmer wie des Arbeitgebers erforderlich und dem Arbeitgeber zumutbar sind.
 3. Der Arbeitgeber ist grundsätzlich nicht gehalten, zugunsten der Arbeitnehmer, die den bereitgestellten Parkplatz benutzen, eine Sachversicherung der abgestellten Fahrzeuge einzugehen, die auch dann Versicherungsschutz gewährt, wenn weder der Arbeitgeber noch ein Dritter, für den der Arbeitgeber haftet, den Eintritt des Schadens an den abgestellten Fahrzeugen zu vertreten hat.
 4. Wird ein abgestelltes Fahrzeug beschädigt und ist der Schädiger bekannt, so kann es die dem Arbeitnehmer obliegende Treupflicht gebieten, sich an den Schädiger zu halten, bevor er den Arbeitgeber aus Verletzung der Verkehrssicherungs- und der Fürsorgepflicht in Anspruch nimmt. Eine solche Inanspruchnahme des Schädigers vor dem Arbeitgeber ist dem geschädigten Arbeitnehmer dann zuzumuten, wenn er den Schädiger ohne weiteres mit rechtlicher und wirtschaftlicher Aussicht auf Erfolg in Anspruch nehmen kann.

Aktenzeichen: 1 AZR 340/65

Urteil des BAG vom 16. März 1966

LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 340/65

5 Sa 27/65 Hamm

Im Namen des Volkes!

Verkündet

am 16. März 1966

gez. Henkelmann,
Regierungssekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 8. März 1966 durch den Präsidenten Hr. Müller, die Bundesrichter Hr. Schröder und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Riedel und Finther für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 21. Mai 1965 - 5 Sa 27/65 - aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Kläger sind Arbeitnehmer der Beklagten, deren Werk etwa 2 km von den nächsten Ortschaften entfernt in einem Tal eines Waldgebietes liegt. Die Beklagte beschäftigte im Oktober 1964 etwa 1.300 Arbeitnehmer, von denen 263 mit eigenen Kraftwagen, 9 mit eigenen Motorrädern und 14 mit Mopeds zur Arbeitsstelle kamen. Auch die Kläger kamen mit ihren eigenen Personenkraftwagen zur Arbeit.

Das Werksgelände der Beklagten ist in der etwa nordsüdlich verlaufenden Talsohle etwa 1,5 km lang, die bebaute und bebaubare Breite der Talsohle schwankt zwischen 50 und 100 m. Auf einer Strecke von etwa 500 m vom Eingang der Talsohle an bis zum Hauptpfortnerhaus hat die Beklagte sechs Wohnhäuser, überdachte Abstellplätze für Fahrräder sowie zwei Baracken errichtet. Auf diesem Teil der Talsohle befinden sich zwei von der Beklagten für die Kraftfahrzeuge der von ihr beschäftigten Arbeitnehmer angelegte Parkplätze. Diese Parkplätze sind nicht bewacht. Es sind hier in etwa 50 cm Höhe mit Brettern verbundene Holzpfeiler angebracht. Die Bretter sind mit Nummern versehen und eine bestimmte Nummer ist jeweils den mit eigenem Kraftfahrzeug zur Arbeit kommenden Arbeitnehmern der Beklagten zugeteilt. Diese Belegschaftsmitglieder haben so einen ständigen Parkplatz. Die Kläger hatten die Parkplätze Nr. 178 und 179. Sie liegen auf dem sogenannten Parkplatz I zwischen zwei etwa 30 m auseinander stehenden Baracken. Eine dieser Baracken dient als Wohnheim für griechische Gastarbeiterinnen, die andere als Geräte- und Abstellraum. Etwa 30 m entfernt in südlicher Richtung steht quer zu den Baracken ein größeres Mehrfamilienwohnhaus der Beklagten.

Am 30. Oktober 1963 wurden die Kraftfahrzeuge der Kläger auf dem Parkplatz von dem 9-jährigen Sohn einer griechischen Gastarbeiterin dadurch beschädigt, daß dieser mit einem scharfen Gegenstand griechische Buchstaben in den Lack einkratzte. Die Reparatur des einen Kraftwagens hat 59,-- DM, die des anderen 128,-- DM gekostet.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Die Kläger haben vorgetragen, die Beklagte sei gehalten, ihnen diesen Schaden zu erstatten. Die Beklagte habe ihre Pflichten hinsichtlich der Parkplätze nicht ausreichend erfüllt. Auch seien auf dem Parkplatz in der Vergangenheit verschiedentlich Diebstähle durch Abmontieren von Einzelteilen und Schäden durch Anfahren von Kraftfahrzeugen entstanden.

Die Kläger haben beantragt,
die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger zu 1)
DM 59,-- und an den Kläger zu 2) DM 128,-- zu zahlen.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten und vorgetragen, sie sei für den eingetretenen Schaden nicht verantwortlich. Der Parkplatz entspreche den billigerweise zu stellenden Anforderungen; die Anstellung besonderer Parkplatzwächter sei ihr wegen des damit verbundenen Kostenaufwandes nicht zuzumuten, ebenso nicht eine hohe Einfriedigung des Parkplatzes. Selbst wenn ein Wächter gestellt und der Parkplatz mit einem hohen Zaun eingefriedigt worden wäre, würde keine Sicherheit bestehen, daß ähnliche Ereignisse sich nicht wiederholen könnten.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht hat ihr stattgegeben.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter; die Kläger bitten um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision mußte zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Landesarbeitsgericht führen.

I. Das Landesarbeitsgericht hat es dahingestellt sein lassen, ob die Beklagte zur Einrichtung von Parkplätzen für ihre Arbeitnehmer innerhalb oder in der Nähe ihres Werkgeländes verpflichtet war. Hierzu wird davon auszugehen sein, daß die Beklagte im Hinblick auf die von den

- 4 -



- 4 -

nächsten Ortschaften weit entfernte Lage ihres Werkes kraft der ihr auch insoweit ihren Arbeitnehmern gegenüber obliegenden Fürsorgepflicht gehalten ist, den Arbeitnehmern, die mit Wissen der Beklagten für die Fahrt zum und vom Arbeitsplatz eigene Kraftfahrzeuge benutzen, eine geeignete Parkmöglichkeit zu bieten. Daß sie mit der Benutzung der Kraftfahrzeuge einverstanden und ihr die Zurverfügungstellung von Parkflächen im Hinblick auf das gegebene Gelände möglich und nach Lage der Sache zuzumuten ist, ergibt sich bereits daraus, daß sie selbst es war, die die Parkplätze eingerichtet hat; es ist insbesondere nicht anzunehmen, daß die Beklagte von sich aus eine Leistung erbringt, die irgendwie über ihre Kräfte geht. Weil die Beklagte allein schon mit der Einrichtung der Parkplätze einen Verkehr eröffnet hat, trifft sie in Ansehung der Parkplätze einmal eine Verkehrssicherungspflicht (BAG AP Nr. 58 zu § 611 BGB Fürsorgepflicht) und weil die Parkplätze zugunsten der aus weiterer Entfernung kommenden Arbeitnehmer zumutbarerweise geschaffen wurden, hat die Beklagte weiter auch aus ihrer Fürsorgepflicht heraus die Plätze verkehrssicher zu gestalten (vgl. Hueck in Anm. zu BAG AP Nr. 58 § 611 BGB Fürsorgepflicht).

Die Beklagte muß deshalb sowohl kraft ihrer Verkehrssicherungspflicht wie auch kraft der ihr ihren Arbeitnehmern gegenüber obliegenden Fürsorgepflicht dafür sorgen, daß der Parkplatz technisch in seiner Anlage und in der Regelung seiner Benutzung den billigerweise zu stellenden Anforderungen entspricht. Sie muß mittels geeigneter Vorkehrungen dafür Sorge tragen, daß die durch die Benutzung des Parkplatzes drohenden Gefahren für die abgestellten Fahrzeuge auf ein den Benutzern gegebenenfalls zumutbares Mindestmaß zurückgeführt werden.

II. Welche Maßnahmen insoweit der Arbeitgeber, der seinen Arbeitnehmern einen Parkplatz zur Verfügung stellt, kraft der ihm obliegenden Verkehrssicherungspflicht und Fürsorgepflicht zu treffen hat, richtet sich nach den Umständen

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

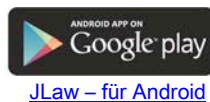
des einzelnen Falles. Dies hat der Zweite Senat in der Entscheidung BAG 9, 31 34 = AP Nr. 7 zu § 618 BGB zu der Frage, ob der Arbeitgeber überhaupt zur Bereitstellung eines Parkplatzes verpflichtet ist, betont. Es gilt aber auch für die Frage, welche Maßnahmen dem Arbeitgeber hinsichtlich der Einrichtung sowie der Organisation der Benutzung durch die Fahrzeughalter und möglicherweise durch andere Personen und schließlich hinsichtlich der Überwachung des angelegten und eingerichteten Parkplatzes obliegen. Nur bei Beachtung der Besonderheiten des einzelnen Falles ist eine angemessene Beurteilung, welche Maßnahmen erforderlich sind, möglich. Eine sachgemäße Wertung verlangt, wie der Zweite Senat ebenfalls in der angeführten Entscheidung ausgeführt hat und was auch für den vorliegenden Fall gilt, weiter, daß der Arbeitgeber nach Lage der Dinge nicht übermäßig und unverhältnismäßig belastet wird.

III. Das Landesarbeitsgericht nimmt an, die Beklagte habe die ihr obliegende Fürsorgepflicht noch nicht dadurch erfüllt, daß sie den Klägern einen räumlich fest abgegrenzten Parkplatz zur ständigen Benutzung zugewiesen habe. Die Beklagte hätte den Parkplatz umfriedet und einen Wärter einstellen müssen. Einen Wächter hätte die Beklagte, wenn eine Umfriedung des von den Klägern benutzten Parkplatzes nach den örtlichen Verhältnissen, vor allem wegen der Baracken und des angrenzenden Wohnhauses unzweckmäßig und eine Behinderung des Werksverkehrs sei, auf jeden Fall einstellen müssen. Die Gestellung von insgesamt sechs Wächtern sei der Beklagten trotz der dadurch entstehenden Lohnkosten bei einer Beschäftigung von etwa 1.300 Arbeitnehmern zumutbar. Zumindest hätte die Beklagte ihre Fürsorgepflicht dadurch erfüllen können, daß sie die eingebrachten, auf den Parkplätzen abgestellten Kraftfahrzeuge gegen Beschädigungen durch Abschluß einer Sachversicherung versichert hätte. Der Beklagten sei die Aufbringung der Prämien für eine solche Sachversicherung in Höhe von jähr-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

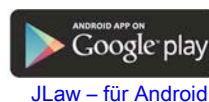
lich 2.717,-- DM zumutbar.

IV. Diese Ausführungen vermögen die angefochtene Entscheidung nicht zu tragen. Das Landesarbeitsgericht beruft sich zwar auf die bereits angeführte Entscheidung des Zweiten Senats des Bundesarbeitsgerichts, nach der der Arbeitgeber die ihm obliegende Fürsorgepflicht nur dann hinreichend erfülle, wenn er eine geeignete Parkmöglichkeit zur Verfügung stelle, d.h. wenn er einen Parkplatz umfrieде und einen Wärter stelle. Das Landesarbeitsgericht verkennt aber, daß die Frage, ob eine Umfriedung anzulegen ist und ein Wärter gestellt werden muß, sich nach den Umständen des einzelnen Falles beurteilt. Diese Umstände des einzelnen Falles sind nach dem in Abschnitt II Gesagtem nun einmal dafür maßgebend, welche Sicherungsmaßnahmen erforderlich und dem Arbeitgeber zumutbar sind, und zwar also auch insoweit, als es sich um die Einfriedigung und Bewachung des den Arbeitnehmern bereitgestellten Parkplatzes handelt. Dies ergibt sich für den dortigen Fall aus dem Gesamtzusammenhang der Entscheidung BAG 9, 31, für die im übrigen der Satz, "Der Arbeitgeber wird also einen Parkplatz umfrieden und einen Wärter stellen müssen", möglicherweise gar nicht tragend ist. Auch bei seinen sonstigen Erwägungen läßt das Landesarbeitsgericht die bei dem hier zu beurteilenden Fall angemessenen Erwägungen vermissen. Das Landesarbeitsgericht verkennt in diesem Zusammenhang allgemein auch, daß der Sachverhalt, der der angeführten Entscheidung zugrundelag, mit dem hier vorliegenden jedenfalls nicht voll vergleichbar ist. Damals handelte es sich um einen Kläger, der ein Bein verloren hatte und der bis zur nächsten Bus- oder Straßenbahnhaltestelle einen Fußweg von 3/4 Stunden hätte zurücklegen müssen, also eine Strecke, die länger ist, als die Entfernung des Betriebes der Beklagten zu den nächstgelegenen Ortschaften beträgt. Da es für die Frage, welche Maßnahmen nach der Lage der Sache erforderlich und dem Arbeitgeber zumutbar sind, entscheidend auf die Umstände des einzelnen Falles ankommt, können die auf die Umstände

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

des damals zur Entscheidung stehenden Falles abgestellten Erwägungen nicht ohne weiteres auf den jetzt vorliegenden Fall übertragen werden.

V. Ob die Beklagte den ihr kraft Fürsorgepflicht und kraft Verkehrssicherungspflicht obliegenden Verpflichtungen in ausreichendem und zumutbarem Umfang nachgekommen ist, läßt sich aus den bisher vorliegenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts nicht mit der erforderlichen Sicherheit erkennen.

1. Dies gilt zunächst für die Frage, ob nach Lage der Besonderheiten dieses Einzelfalles eine Umfriedung des Parkplatzes geboten und dem Arbeitgeber zumutbar ist, weiter für die Frage, welchen Anforderungen eine etwa erforderliche Umfriedung genügen muß.

Aus den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ergibt sich, daß "um diese Parkplätze herum bzw. über sie verteilt Begrenzungsleisten in Gestalt von in die Erde geschlagenen, in etwa 50 cm.Höhe mit Brettern miteinander verbundenen Holzpfeosten angebracht sind". Nach den Feststellungen ist jedoch nicht ersichtlich, ob die Bretterbegrenzung auch außen um den Parkplatz angebracht ist, so daß eine, wenn auch niedrige, Abgrenzung um den ganzen Parkplatz besteht. Unklar ist dabei, ob die Boxen so angelegt sind, daß von außen her in die nach außen geöffneten Boxen eingefahren werden kann; dann wäre der Parkplatz auf jeden Fall nach außen hin nicht abgegrenzt. Eine Abgrenzung durch niedrig angebrachte Bretter könnte, falls eine Umfriedung überhaupt erforderlich ist, u. U. darn genügen, wenn durch sie allein schon ausreichend kenntlich gemacht wird, daß der Parkplatz nur zum Abstellen der Kraftfahrzeuge dient, nicht aber für andere Zwecke benutzt, insbesondere nicht von anderen Personen einschließlich Kindern betreten werden darf. Das setzt jedoch seinerseits voraus, daß damit gerechnet werden darf, andere Personen, die sich regelmäßig in der Nähe des Parkplatzes aufzuhalten pflegen, z. B. Anwohner, Werksangehörige, Besucher und

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

hier auch Kinder, würden sich an die aus dieser Kenntlichmachung folgenden Weisung halten.

Aus den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ergibt sich, daß in unmittelbarer Nähe des Parkplatzes eine als Wohnheim für griechische Gastarbeiterinnen benutzte Baracke und weiterhin auch ein größeres Mehrfamilienhaus stehen. Das Landesarbeitsgericht wird zu prüfen haben, ob durch diese Art der Benutzung der in der Nähe stehenden Häuser eine besondere Gefährdung für die abgestellten Kraftfahrzeuge eintreten konnte. Sie könnte für die Notwendigkeit einer besonderen, nicht ohne weiteres übersteigbaren Umfriedung sprechen. Das Landesarbeitsgericht wird weiter erörtern müssen, ob die Beklagte als Eigentümerin sowohl des Wohnheimes wie des Mehrfamilienhauses den Bewohnern dieser Gebäude, ihren Arbeitnehmern, entsprechende Verhaltensanweisungen gegeben hat oder geben mußte. Hierbei wird es darauf ankommen, ob solche Verhaltensanweisungen als weitere Vorbeugungsmaßnahmen deshalb geboten erscheinen, weil in der Nähe des Parkplatzes auch Kinder untergebracht waren, die unmittelbar bei dem Parkplatz oder auf dem Parkplatz selbst spielen oder mit deren Spiel dort doch ohne weiteres zu rechnen ist. Sollte das der Fall sein, so kann dies an sich in besonderem Maße dafür sprechen, daß der Parkplatz mit einem Zaun, der Kinder von dem Betreten des Parkplatzes abhalten konnte, zu umgeben war. Nach der Erfahrung des Lebens muß mit mutwilligen oder leichtfertigen Beschädigungen der abgestellten Fahrzeuge durch spielende Kinder stets gerechnet werden.

Hinsichtlich einer etwaigen Verpflichtung der Beklagten als Arbeitgeberin, die zur Verfügung gestellten Parkplätze mit einem höheren Zaun zu umfrieden, kann es im allgemeinen darauf ankommen, ob es im Bezirk des Landesarbeitsgerichts Hamm bei Parkplätzen entsprechender Unternehmen in vergleichbarer Lage üblich ist, eine derartige Sicherung vorzunehmen. Andererseits kann sie schon eben

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



dann erforderlich sein, wenn die Besonderheiten der Lage des von der Beklagten ihren Arbeitnehmern zur Verfügung gestellten Parkplatzes eine solche höhere Einfriedigung erforderlich machen, insbesondere, wenn dort oder in unmittelbarer Nähe Kinder sich aufzuhalten pflegen.

Die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gebietet jedoch die Einzäunung eines Parkplatzes nur dann, wenn die Durchführung einer solchen Maßnahme dem Arbeitgeber zumutbar ist. Eine Zumutbarkeit in diesem Sinne ist dann gegeben, wenn die Einfriedigung des Parkplatzes mit einem höheren Zaun technisch möglich und wenn sie dem Arbeitgeber wirtschaftlich zumutbar ist. Dabei müssen zur Feststellung der Zumutbarkeit das Risiko, das die Arbeitnehmer durch das Abstellen ihrer Fahrzeuge auf den Parkplätzen laufen, und andererseits die technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten des Arbeitgebers gegeneinander abgewogen werden. In diesem Zusammenhang wird mit zu berücksichtigen sein, ob sich auf dem Parkplatz in der Vergangenheit häufiger, nicht nur vereinzelt, Vorfälle abgespielt haben, die zu einer Beschädigung der abgestellten Kraftfahrzeuge geführt haben. Wenn sich bei einer Aufklärung des Sachverhalts in dieser Richtung herausstellen sollte, daß auch in der Vergangenheit immer wieder oder doch öfter Beschädigungen der abgestellten Kraftfahrzeuge vorgekommen sind und der Beklagten dies bekannt geworden ist oder hätte bekannt werden müssen, bevor es zu den Beschädigungen an den Kraftfahrzeugen der Kläger gekommen ist, so könnte sich daraus eine gesteigerte Fürsorgepflicht der Beklagten ergeben. Das gilt jedenfalls dann, wenn solche bei früheren Vorfällen eingetretene Schäden so hoch waren, daß sie die Aufwendung der Kosten für zusätzliche Sicherungsmaßnahmen als zumutbar erscheinen lassen. Dabei wird aber nicht außer Acht zu lassen sein, daß dem Arbeitnehmer das Tragen insbesondere für sie verhältnismäßig geringfügiger Schäden dann zuzumuten ist, wenn das zu den Kosten der Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung von Schäden in der Höhe der



- 10 -

eingetretenen und weiter drohenden in einem dem Arbeitgeber unzumutbaren Verhältnis stehen würde.

Mit der Begründung, selbst ein höherer Zaun könne von Kindern überstiegen werden, kann die Zumutbarkeit, einen solchen Zaun anzulegen, allerdings noch nicht verneint werden. Es entspricht der Lebenserfahrung, daß ein höherer Zaun jedenfalls besser als eine niedrige Begrenzung geeignet ist, spielende Kinder von dem Parkplatz und den auf ihm abgestellten Fahrzeugen fernzuhalten. Eine nach den Umständen erforderliche und zumutbare Schutzmaßnahme wird nicht schon dadurch dem Arbeitgeber als dem Verpflichteten und Kostenträger unzumutbar, daß sie keinen unbedingt sicher wirkenden Schutz gewährleistet.

2. Zu der Frage, ob die Beklagte gehalten war, die angelegten Parkplätze durch besonders einzusetzende Parkwächter überwachen zu lassen, reichen die Feststellungen des Landesarbeitsgerichts gleichfalls nicht aus, um seine Entscheidung zu tragen. Es geht insbesondere nicht an - wie es das Landesarbeitsgericht ohne nähere Prüfung tut -, allein aus der Zahl der von der Beklagten beschäftigten Arbeitnehmer darauf zu schließen, ob der Beklagten die Gestellung der erforderlichen sechs Parkwächter zuzumuten ist. Vielmehr muß zumindest berücksichtigt werden, wie sich die Ertragslage des von dem Arbeitgeber betriebenen Unternehmens darstellt. Die Gestellung von sechs Parkwächtern würde - bei Zugrundelegung eines Monatsverdienstes von 500,-- DM (einschließlich sozialer Lasten) - eine monatliche Lohnbelastung von 3.000,-- DM für den Arbeitgeber ausmachen, also einen Betrag, der selbst bei einem größeren Unternehmen zu Buche schlägt. Es ist nicht außer Acht zu lassen, daß dann auf den einzelnen Kraftfahrzeugbenutzer, der seinen Wagen oder sein Kraftrad für den Arbeitsweg benutzt, bei der Beklagten im Oktober 1964 insgesamt 286 Arbeitnehmer, für den Arbeitgeber eine zusätzliche Kostenbelastung von etwa 125,-- DM jährlich entfiel. Es bedarf

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



insoweit, als es sich um die Frage der Bewachung des den Arbeitnehmern zur Verfügung gestellten Parkplatzes handelt, ebenfalls einer eingehenden Abwägung aller Umstände des konkreten Einzelfalles; allein nach einer solchen Abwägung unter Zugrundelegung der erforderlichen Feststellungen läßt sich beurteilen, ob die Aufwendung der Kosten für die Bewachung dem Arbeitgeber wirtschaftlich zumutbar ist und in angemessenem Verhältnis zu dem erstrebten Erfolg steht. Nichts anderes besagt die Entscheidung des Zweiten Senats BAG 9, 31. Es ist also wiederum zu untersuchen, ob der Aufwand der dadurch entstehenden Kosten unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Möglichkeiten der Beklagten angemessen ist, gegebenenfalls unter Berücksichtigung dessen, ob die in der Vergangenheit an anderen Fahrzeugen eingetretenen und in Zukunft drohenden Schäden so hoch sind, daß die Aufwendung der Kosten für diese Parkwächter der Beklagten bei Abwägung sowohl ihrer Belange wie der ihrer Arbeitnehmer als Halter der abgestellten Fahrzeuge zumutbar erscheint.

Insoweit, als es sich um die Frage des Einsatzes besonderer Parkwächter handelt, wird das Landesarbeitsgericht im allgemeinen auch wiederum zu prüfen haben, ob die Bewachung der Parkplätze in Unternehmen, die nach Größe, Leistungsfähigkeit und Lage dem Unternehmen der Beklagten vergleichbar sind, in der dortigen Gegend allgemein üblich ist.

3. Das Landesarbeitsgericht stützt seine Entscheidung in selbständiger Erwägung auch darauf, daß der Arbeitgeber jedenfalls gehalten sei, eine Sachversicherung für die abgestellten Fahrzeuge auf seine Kosten abzuschließen, also eine Versicherung, die den Arbeitnehmern das ihnen als Halter ihrer Kraftfahrzeuge obliegende Eigentümersrisiko übernimmt. Dem vermag der Senat nicht beizutreten. Grundsätzlich hat der Arbeitnehmer das Risiko für sein Eigentum jedenfalls dann zu tragen, wenn das von ihm für den Weg zur Arbeitsstelle benutzte Kraftfahrzeug auf dem Werk-

- 12 -

parkplatz keinen anderen Risiken ausgesetzt ist als solchen, denen es auch bei dem sonstigen Gebrauch durch den Arbeitnehmer als Halter ausgesetzt ist. Insbesondere braucht der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer nicht das Risiko abzunehmen, das aus der Beschädigung des Eigentums des Arbeitnehmers bei solchen Vorfällen oder Ereignissen herrührt, für die weder der Arbeitgeber selbst auf vertraglicher oder deliktischer Grundlage noch ein Dritter, für den der Arbeitgeber einzustehen hat, haftet. Insoweit trifft den Arbeitnehmer das allgemeine Eigentümerisiko. Ob in ganz besonders gelagerten Ausnahmefällen gleichwohl aus der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers die Verpflichtung zum Abschluß einer solchen sachschadeckenden Versicherung folgt, braucht im vorliegenden Fall nicht entschieden zu werden. Solche besonderen Ausnahmetatbestände sind hier nicht vorgetragen.

Da sonach eine Verpflichtung des Arbeitgebers zum Abschluß einer Sachversicherung grundsätzlich nicht gegeben ist, kommt es auf die von der Beklagten in der Revisionsinstanz erhobene Prozeßfrage hinsichtlich der Auskunft eines Versicherers über die Höhe der für eine solche Versicherung aufzuwendenden Prämie und die Wertungen dieser Auskunft durch das Landesarbeitsgericht nicht an.

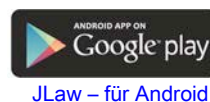
Es ist übrigens auch nicht ersichtlich, daß Umstände vorlägen, die den Arbeitgeber hätten veranlassen müssen, eine etwa mögliche Haftpflichtversicherung abzuschließen. Weil diesbezüglich nichts vorgetragen ist, braucht insbesondere nicht geprüft zu werden, ob eine Haftpflichtversicherung dann geboten ist, wenn der Arbeitgeber wirtschaftlich, etwa bei laufend eintretenden größeren Schäden, zur Schadensregulierung nicht in der Lage wäre, wohl aber die Prämien aufbringen könnte.

VI. Die Revision hat weiterhin zur Erörterung gestellt, ob die Kläger nicht selbst den ihnen erwachsenen Schaden mitverursacht haben. Es ist unabhängig von diesem Vortrag von Amts wegen zu prüfen, ob ein begründeter Schadenersatzanspruch in Anwendung des § 254 BGB sich mindert oder

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 13 -

ganz wegfällt. Auch dies kann gegenwärtig auf keinen Fall abschließend beurteilt werden.

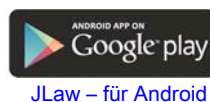
Hier ist es möglicherweise nicht ohne Bedeutung, daß nach dem Vortrag der Kläger auf dem Parkplatz bereits früher durch Abmontieren von Einzelteilen und durch Anfahren von Kraftfahrzeugen Schäden eingetreten sind. Bei einem solchen Sachverhalt könnten die Grundsätze des § 254 BGB dann zur Anwendung kommen, wenn den Klägern anzulasten wäre, daß sie weder unmittelbar noch durch den Betriebsrat die Beklagte auf solche der Beklagten ohne deren Verschulden nicht bekanntgewordene Vorgänge hingewiesen und bessere Sicherung verlangt hätten. Es ist andererseits bisher nicht festgestellt, ob es sich bei derartigen Vorkommnissen um nicht in einem Zusammenhang stehende Einzelfälle oder aber um mehr oder weniger regelmäßige Geschehnisse handelte. Hiervon kann es, wenn die Kläger, was bisher allerdings nicht vorgetragen ist, nicht selbst geschädigt wurden, abhängen, ob sie wegen derartiger früherer Vorfälle die Beklagte auf die von ihnen behauptete Unzulänglichkeit des Parkplatzes hätten hinweisen müssen. Wenn bereits derartige frühere Vorfälle zu Schäden an abgestellten Fahrzeugen geführt haben und dies der Beklagten bekannt war oder sein mußte, wäre jedenfalls aber auch eine Erhöhung der Fürsorgepflicht der Beklagten in der Richtung eingetreten, daß sie diese früheren Vorfälle hätte zum Anlaß nehmen müssen, die Verkehrssicherheit des Parkplatzes nachzuprüfen. Weiter hätte sie erwägen müssen, ob nicht im Hinblick auf diese früheren Vorfälle im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht zusätzliche Maßnahmen erforderlich geworden waren. Es ist andererseits aber auch zu prüfen, ob den Klägern wegen der früheren Vorfälle nicht zuzumuten war, den Arbeitsweg anders als mit ihren Kraftfahrzeugen zurückzulegen.

VII. Der Senat hat auch geprüft, ob eine Inanspruchnahme der Beklagten aus ihrer Verkehrssicherungspflicht und aus ihrer Fürsorgepflicht nicht daran scheitert, daß der eigentliche Schädiger, nämlich der 9-jährige Sohn einer griechi-

- 14 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

schen Gastarbeiterin, bekannt ist. In diesem Zusammenhang ist eine abschließende Entscheidung aber ebenfalls nicht möglich.

Der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers steht die Treuepflicht gegenüber, die den Arbeitnehmer trifft. Sie ist, ebenso wie die Fürsorgepflicht, keine Nebenverpflichtung aus dem Arbeitsverhältnis, sondern gehört zu den tragenden und das Arbeitsverhältnis prägenden Pflichten des Arbeitnehmers. Diese Treuepflicht des Arbeitnehmers kann dazu führen, nicht den aus demselben Sachverhalt im vom Arbeitsverhältnis getragenen Arbeitsgeschehen der Kläger wegen Verletzung der Verkehrssicherungs- und Fürsorgepflicht haftenden Arbeitgeber in Anspruch zu nehmen, sondern den unmittelbar schädigenden Dritten. - Die Verkehrssicherungspflicht und die Fürsorgepflicht können wegen ihrer Bedeutung für das Verkehrsleben und das Arbeitsverhältnis allerdings keine subsidiäre Haftung des Arbeitgebers, etwa mit dem Inhalt einer Ausfallbürgschaft, zur Folge haben. - Eine solche Auswirkung der Treuepflicht kann dann eintreten, wenn es dem geschädigten Arbeitnehmer bei klarer Rechtslage ohne weiteres möglich ist, den eigentlichen Schädiger mit rechtlichem und wirtschaftlichem Erfolg in Anspruch zu nehmen. Das Landesarbeitsgericht wird also zu prüfen haben, ob die Kläger Ersatzansprüche gegen den 9-jährigen Sohn der Gastarbeiterin nach den §§ 823, 828 BGB oder gegen die Mutter des Jungen gemäß § 832 BGB stellen können. Wenn begründete Aussicht auf die Durchsetzbarkeit und Beitreibbarkeit dieser etwaigen Ansprüche besteht, könnte die Inanspruchnahme der Beklagten aus der Fürsorgepflicht unzulässig sein.

gez. Dr. Müller, zugleich
für den in Urlaub befind-
lichen Bundesrichter Wichmann

Dr. Schröder

Riedel

Pinther



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)